

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/166

30. August 1973

CDU auf dem Boden der Tatsachen

---

Dr. Helmut Kohl akzeptiert die Ostverträge

Seite 1 / 37 Zeilen

Länderpremiers müssen ein heißes Eisen anfassen

---

Wie halten wirs mit den Nebentätigkeits-  
Einkünften?

Von Albert Osswald  
Ministerpräsident von Hessen

Seite 2 / 39 Zeilen

Der Bundestag darf nicht abdanken

---

Anmerkungen zur Debatte über den Extremisten-  
beschluß

Von Dr. Ulrich Dübber MdB  
Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des  
Bundestages

Seite 3 und 4 / 65 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

CDU auf dem Boden der Tatsachen  
-----

Dr. Helmut Kohl akzeptiert die Ostverträge

Die CDU hat sich durch eine formelle Erklärung ihres Vorsitzenden Dr. Helmut Kohl "auf den Boden" der von der sozial-liberalen Bundesregierung abgeschlossenen und von der Bundestagsmehrheit gebilligten Ostverträge und damit also auch auf den Boden der politischen Tatsachen gestellt. Diese Verträge sind nach der Aussage des CDU-Vorsitzenden jetzt auch die "Ausgangslage" für die weitere Politik der CDU, die die so gegebenen Chancen optimal nutzen will.

Damit ist durch die von der CDU repräsentierte Majorität der Opposition zugleich auch eine neue Ausgangslage für die innerdeutsche Politik geschaffen worden. Der Streit um die Ostverträge, der das innerpolitische Klima in der Bundesrepublik durch Jahre beeinflusst und über weite Strecken auch vergiftet hat, ist jetzt für die überwiegende Mehrheit der Bundestagsparteien und damit auch der Bevölkerung der Bundesrepublik zu Ende. Die weiteren Bemühungen, die Dr. Kohl angekündigt hat, können allseits vertreten werden. Es geht vor allem um die baldmögliche Umsetzung der Absichten auf mehr Humanität im Verhältnis und im Verkehr zwischen den Vertragspartnern in die politische Wirklichkeit sowie um die Verhinderung und Vermeidung verzerrender Interpretationen der Vertragsinhalte. Derlei Bemühungen sollten auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Vertragspartner liegen, weil das übergeordnete Wollen aller Beteiligten auf die Sicherung und Weiterentwicklung guter Beziehungen konzentriert ist.

Die Beurteilung der Chancen einer in weitesten Abschnitten nicht mehr umzankten Außenpolitik sollte bei aller Vorsicht auf brauchbar und möglicherweise sogar auf gut lauten. Damit sind Differenzen sachlicher Art gewiß nicht ausgeschlossen, aber die jetzt gemeinsame Ausgangsbasis sollte dem Gesamtinteresse der Bundesrepublik nutzbar gemacht werden können.

(ee/30.8.1973/ks/ee)

+ + +

Länderpremiers müssen ein heißes Eisen anfassen

Wie halten wirs mit den Nebentätigkeits-Einkünften ?

Von Albert Osswald

Ministerpräsident von Hessen

Auf meinen Vorschlag werden sich die Ministerpräsidenten der Bundesländer in ihrer Besprechung am 20. September 1973 auch mit einem Thema befassen, das schon verschiedentlich im Mittelpunkt von Anfragen in den Landtagen gestanden hat: Müssen die Minister einen Teil der Vergütungen abführen, die sie als Mitglieder von Aufsichts- oder Verwaltungsräten erhalten ?

Bisher besteht nach dem Hessischen Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge - so ist es auch in anderen Bundesländern - keine gesetzliche Verpflichtung, Vergütungen aus Nebentätigkeiten in irgendeiner Weise abzuführen. Die Hessische Landesregierung hat jedoch im Juli 1973 beschlossen, Einkünfte aus Nebentätigkeiten freiwillig an die Staatskasse zu zahlen, wenn sie einen Betrag von jährlich 10 000 DM überschreiten. Ob daraus - eventuell einheitlich in den Ländern - eine gesetzliche Verpflichtung werden soll, das wird Gegenstand der Beratungen mit den übrigen Ministerpräsidenten sein. Ich meine aber, daß dieser Fragenkreis nicht nur auf die Ministerbezüge begrenzt werden sollte. Für die Beamten ist in Nebentätigkeitsverordnungen detailliert festgestellt, wann sie eine Vergütung für Nebentätigkeiten behalten dürfen. Auch die Höchstbeträge, die sie aus einer solchen Tätigkeit nicht abzuführen brauchen, sind in den Nebentätigkeitsverordnungen festgelegt. Die Höchstbeträge sind von Land zu Land unterschiedlich.

Für die kommunalen Wahlbeamten gibt es eine Besonderheit. Tätigkeiten eines kommunalen Wahlbeamten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft fallen in Hessen und den meisten anderen Bundesländern nicht unter die Abführungspflicht. Derartige Tätigkeiten werden in der Regel nicht auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt, sondern meist nur mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung wahrgenommen.

Ich halte es daher für richtig, darüber zu beraten, ob die Landesgesetze über die Ministerbezüge einheitlich vorsehen sollen, daß Einkünfte aus Nebentätigkeiten ab einer bestimmten Höhe abgeführt werden müssen, die Summen, die der Abführungspflicht der Beamten in den Nebentätigkeitsverordnungen unterliegen, einheitlich festgelegt werden und die kommunalen Wahlbeamten in die bestehenden Regelungen der Nebentätigkeitsverordnungen voll einbezogen werden sollen.

(1/30.8.1973/wt/ee)

Der Bundestag darf nicht abdanken

Anmerkungen zur Debatte über den Extremistenbeschuß

Von Dr. Ulrich Dübber MdB

Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Die Diskussion über die Beschäftigung von Mitgliedern extremer Parteien im öffentlichen Dienst droht auf ein abwegiges Gleis zu geraten. Es wird erwogen, durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes das Plenum des Gerichtes wieder in die Lage zu versetzen, verfassungsrechtlich umstrittene Fragen durch Gutachten zu klären. Unabhängig davon sehen Bundeskanzler und Ministerpräsidenten (und vorher ihre Innenminister) jenem Septembertermin ins Auge, zu dem ihr gemeinsamer Beschluß auf der Tagesordnung wiederkehrt.

Was ist denn der Tatbestand? In Nordrhein-Westfalen hat die Auslegung eines Bundesgesetzes, nämlich des Deutschen Richtergesetzes, zu Meinungsunterschieden geführt. Zwei je für sich honorige und in sich schlüssige Rechtsauffassungen entwickeln eine Brisanz, deren aufkommende Eigengesetzlichkeit einen politischen Schaden anrichten kann, den die übergroße Mehrheit der am Disput beteiligten auf keinen Fall wünscht (Das tut nur der lachende Dritte).

Infoledgedessen ist jener Punkt erreicht, an dem der Hauptverantwortliche, nämlich der Gesetzgeber, nicht länger untätig bleiben sollte. Ein Gesetz, dessen Anwendung auch unter Gutmeinenden Konflikte begünstigt, dient nicht dem Rechtsfrieden, sondern verlangt nach Verbesserung. Ich meine nicht, daß dies Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, dessen extensive Kompetenzauslegung im Grundlagenvertrags-Urteil überdies zum Nachdenken anregt.

Das Beamtengesetz fordert die Gewisheit, daß der Bewerber sich künftig für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen wird. Dies ist auch 28 Jahre nach dem Ende der Gewaltherr-

schaft noch der eindeutige Willen des Bundestages und seiner regierenden Mehrheit, weshalb verdeutlichend umschrieben werden muß, wie die Verwaltung zu verfahren hat.

Gesetzesformulierungen im Beamtenrechtsrahmen-, im Soldaten- und im Deutschen Richtergesetz lassen sich nicht aus dem Ärmel schütteln. Aber sie müssen dem Sachverhalt gerecht werden, daß bloße Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei so wenig Gewähr für Verfassungstreue bietet wie umgekehrt jene in einer undemokratischen Partei das Gegenteil. Es kann niemand einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung im Staatsdienst geltend machen. Wer seine nächsten vier Lebensjahrzehnte lang in unkündbarer Stellung hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben möchte, muß sich nolens volens einer gründlichen Begutachtung durch jene unterziehen, die vom Volk dazu in freier Wahl berufen worden sind.

Bloße Neutralität zur Verfassung genügt nicht, denn politische Eunuchen an den Schaltstellen der demokratischen Gesellschaft werden sich deren Feinden im Ernstfall nicht entgegenstellen. Durch sein gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß ein Bewerber Garantie bieten, diese unsere Verfassungsordnung zu verteidigen.

Da werden Ablehnungen infolge Fehlanzeige in diesem Bereich nicht ausbleiben können. Doch die unbefriedigenden Erfahrungen mit vielen der sog. 13ler, die nach 1949 die Personalpolitik blockierten sollten vor einer Berufungsautomatik warnen, deren hergebrachte Grundsätze keinem anderen als dem Obrigkeitsstaat (!) entstammen.

Beamter auf Lebenszeit zu werden ist ein Privileg, das diese Gesellschaft vergeben kann. Es darf mit Einschränkungen verbunden werden wie der Pflicht zur politischen Zurückhaltung im Amte oder der Versetzung in den Ruhestand bei Wahl in ein Parlament. Den Spannungsbogen zwischen Rechten und Pflichten zu umreißen kann dem Gesetzgeber nicht abgenommen werden und schon garnicht dann, wenn an einem Problem diesen Ranges das sozial-liberale Bündnis ins Gerate zu kommen droht.

Das Verfassungsgericht bleibt natürlich auch im Spiel, wenn der Bundestag initiativ wird. Ein Bewerber, der sich durch das geänderte Gesetz in seinen Rechten berührt wähnt, kann Verfassungsbeschwerde einlegen und von dem Augenblick an ist die Entscheidung der Richter vonnöten.

(- /30.8.1973/wt/ee)